

Auch Ein Wort

aus den Nebenlanden

über die vorsehende Union sämtlicher
Provinzen des Königreichs Sachsen

von

einem Stift = Naumburgischen Hintersassen.

Es war wohl zu erwarten, daß der jetzt versammelte Landtag zu Dresden manche große Idee zu Tage fördern, manche wohlthätige Anstalt dem Lande, wo nicht sofort bewürken, doch wenigstens vorbereiten würde.

So ist denn auch der Wunsch einer Vereinigung sämtlicher Provinzen des Königreichs in eine und dieselbe Verfassung von den zu Dresden versammelten Ständen der sieben Kreise der alten Erblande an Ritterschaft und

Städten ausgesprochen worden. Und wer wollte diesem Gedanken nicht Beyfall geben, wer wollte nicht wünschen, daß unter einer und derselben Regierung die Gerechtigkeit nach einerley Gesetzen gehandhabt, die Polizey nach einerley Weise verwaltet, die öffentlichen Ausgaben nach einerley Fuß auf- und eingebracht, die Repräsentation des Landes durch Stände auf einerley Weise bewürkt würde. Es kann demnach kein Zweifel seyn, daß die Vereinigung aller der verschiedenen Verfassungen zu einer bessern und vollkommnern Organisation jedem Patrioten auch in den Nebenlanden wünschenswerth sey, daß er keine Mühe und selbst kein Opfer scheuen wird, um eine vollkommnere Verfassung zu erhalten. Indessen ist es für den Bewohner der Nebenländer von Wichtigkeit, eine Idee beleuchtet und nach Befinden berichtigt zu sehen, welche sonder Zweifel auf dem Landtage bey dem Wunsche einer Union mit zum Grunde gelegen hat. Es ist die einer unverhältnißmäßig geringen Theilnahme

der Nebenländer bey Aufbringung der allgemeinen Staats - Lasten. Der Verfasser kennt die Verhältnisse der übrigen Nebenländer nicht. Er beschränkt sich bloß auf das Stift Raumburg - Zeitz. Mit den übrigen Bewohnern dieses Stifts hat er zu bemerken gehabt, daß schon zur Zeit des vorgewesenen letzten großen Stiftstags die Idee sich verbreitet hat, von einer ganz vorzüglichen Wohlhabenheit, so wie von einer ganz ungemeynen Fruchtbarkeit der Stiftslande und von einer deshalb von ihnen zu erwartenden ganz besondern Theilnahme bey Uebertragung der allgemeinen Staats - Lasten. Die stiftischen Unterthanen erfreuen sich allerdings, im Ganzen genommen, einer glücklichen geographischen Lage, eines guten fruchtbaren Bodens und erfreuten sich ganz vorzüglich vor Eintritt jener Periode, in welcher das Schicksal die Fackel des Kriegs über den Norden Deutschlands zu schwingen begann, eines hohen Grades von Wohlstand. Aber hatte der stiftische Landmann dieses nicht mit

einem großen Theile sämtlicher sächsischen Unterthanen gemein? Ist die Elb = Aue minder fruchtbar als die Elster = Aue? Erbauet der Thüringische Landmann, der Bewohner der Gegend bey Lommatsch oder bey Delitzsch weniger Getreide, als der Bewohner des Stifts Naumburg? Sind die Ebenen und Niederungen des Stifts Merseburg nicht noch getreidereicher und fruchtbarer, als der bey weitem größte Theil des Stifts Naumburg, welches ungleich bergichter und kälter liegt? Wenn derjenige Theil desselben, der sich zwischen Pegau und Zeitz an der Elster hinzieht, sich eines ja der That nicht gemeinen Ertrags erfreuen darf, so sind dagegen ganze Striche, z. B. der Forststrich über Haynsburg nach Crossen, die ganze Gegend nach Gera und Ronneburg hin eher unfruchtbar als fruchtbar zu nennen.

So verdient auch der Umstand, daß der Flächeninhalt des Stifts Naumburg gemeinlich auf 15 □ Meilen angegeben wird, öffent-

lichen Widerspruch. Es wäre wohl der Mühe werth, zu wissen, aus welcher Quelle der würdige und verdienstvolle sächsische Geograph, Leonhardi, diesen Irrthum geschöpft hat, den ihm mehrere und noch neuerlich der Verfasser des Aristides nachgeschrieben haben. Es bedarf indessen nur eines Blicks auf die Landkarte, und namentlich auf die neueste Königl. Sächs. Postkarte, um sich zu überzeugen, daß das Stift Naumburg nicht 15 □ Meilen enthalten kann, wenn z. B. der augenscheinlich viel größere Neustädtische Kreis nach eben diesen Angaben $14\frac{1}{2}$ □ Meile enthält. Wie würde es denn, wenn diese Angaben richtig wären, mit der so gerühmten Fruchtbarkeit der Stiftslande stehen, da der Neustädtische Kreis, gewiß eine der rauhesten unter den sächsischen Provinzen, auf einem mindern Flächenraume 7000 Einwohner mehr zählt, als das Stift Naumburg? Dem Verfasser sind zwar ganz bestimmte Nachrichten über den wahren Flächeninhalt des Stifts nicht zur Hand, aber er

hat ihn von sehr sachkundigen Männern auf 8 □ Meilen angeben hören, eine Angabe, die nach der Landkarte nicht unwahrscheinlich ist. Er wird jedoch bey den folgenden Berechnungen, um allen Verdacht der Parteylichkeit zu entfernen, auf 10 □ Meilen angenommen werden.

Es kommt also darauf an, ob jene Meynung, die Nebenländer trügen zu wenig zu den allgemeinen Staats-Lasten bey, rücksichtlich des Stifts Raumburg-Teitz, der Wahrheit gemäß sey?

Ein richtiges Verhältniß der Grund-Abgaben und Real-Lasten ist, so lange wir eine allgemeine Ausmessung, Bonitirung und Catastration unter die frommen Wünsche zählen, unmöglich; sind doch die Abgaben nach dem Schock- Hufen- und Ritterpferds- Fuß durchaus auf die ungleichste Weise vertheilt, wovon der schätzbare Verfasser des Aristides so einleuchtende Beyspiele liefert. Wir müssen uns daher mit Vergleichen behelfen.

Nimmt man den Flächeninhalt der sieben Kreise der alten Erblande zu

473 □ Meilen

mit dem Verfasser des Aristides an, und das Stift Raumburg = Zeitz zu

10 □ Meilen,

so verhält sich letzteres zu jenen wie

$$1 = 47\frac{3}{10}$$

Nimmt man ferner die Volksmenge in den sieben Kreisen zu

1,300,000

an, welches jedoch wahrscheinlich zu gering ist, und die der Stiftslande zu

32000,

ohngeachtet sie Aristides nur zu 31000 anschlägt, und wobey wohl zu bemerken ist, daß die Volksmenge bloß durch die beyden größern Städte Raumburg und Zeitz, deren jene 8000 und diese 7000 Einwohner zählt, auf so hoch ansteigt, so daß also bey einer nach der Volksmenge anzustellenden Berechnung der Nachtheil allezeit auf Seiten der

außer den Städten wohnenden stiftischen Unterthanen sich findet: so ergiebt sich ein Verhältniß der Stiftslande zu den Erblanden wie

$$1 = 40\frac{5}{8}.$$

Wenn nun die dormaligen Schock- und Quatembersteuern in den sieben Kreisen in einem der letztern Jahre vor eingetretener Kriegsperiode

$$1,709,053 \text{ Thlr.}$$

nach der Angabe des Aristides getragen, die stiftischen Schock- und Quatembersteuern, nach einer dem Verfasser vorliegenden Berechnung, aber

$$55608 \text{ Thlr.}$$

reinen Ertrag bey der stiftischen Obersteuer-Einnahme gewährt haben: so verhalten sich diese Summen wie

$$1 = 30\frac{4}{5}\frac{0}{5}\frac{8}{6}\frac{1}{0}\frac{3}{8}$$

und das Stift hat den 50sten Theil der erbländischen Grundsteuern aufgebracht, ohnerachtet es nach der Bevölkerung nur den 40sten und nach der Arealgröße nur den 47sten Theil

der Erblande ausmacht. Nithin ist, rücksichtlich der Grundsteuern, erwiesen, daß das Stift Naumburg eher zu viel als zu wenig zur Mitleidenheit gezogen werde.

Die Cavallerie = Verpflegungsgelder werden bekanntlich vom Lande mit Ausschluß derjenigen Städte, welche mit Infanterie = Garnison belegt sind, aufgebracht. Man muß daher, um eine Vergleichung zwischen den Erblanden und dem Stift Naumburg anzustellen, erst die Städte, Naumburg und Zeitz, welche mit Infanterie bequartiert sind, abrechnen. Diese abgerechnet bleiben für das Stift

17000

Einwohner übrig. Diese contribuiren zwischen 10 — 11000 Thlr. jährlich zur Cavallerie = Verpflegung. In den Erblanden rechnet man ohngefähr den vierten Theil der Einwohner auf die Städte, und unter diesen sind viele, welche nicht mit Infanterie belegt sind, sondern zur Cavallerie = Verpflegung beitragen. Man kann daher denjenigen Theil der Erblande,

welcher zur Cavallerie = Verpflegungsmitleidenheit gezogen ist, zu

1,000000

Einwohner rechnen, welche nach dem Verfasser der statistischen Bemerkungen über die Steuerfreyheit der Rittergüter und die bestehende Steuerverfassung in Sachsen

443311 Thlr.

Portions = und Nationsgelder contribuiren. Hier verhält sich also der Beytrag des Stifts wie

$1 = 44 \frac{3311}{10000}$

die Zahl der contribuirenden Einwohner aber wie

$1 = 58 \frac{1}{7}$

Also ist hier das Verhältniß für das Stift Raumburg noch ungünstiger als bey den Schock- und Quatembersteuern. Es verdient auch hier bemerkt zu werden, daß in den beyden Städten des Stifts zwey Infanteriestäbe liegen und daß daher das Stift keinen geringen Beytrag an Servisgeldern leistet, wä-

rend z. B. in der 10 mal größern Provinz Ober-Lausitz nur ein Infanteriestab zu jeder Zeit gelegen hat und noch liegt.

Was die nach den Hüfen aufzubringenden Praestationen anbelangt, da ist das Stift mit seinen

1411

Hüfen, welche den 48ten Theil des erbländischen Hüfenquanti ausmachen, wenn auch nicht gegen die gesamten Erblande, doch gewiß gegen einzelne Kreise derselben prägravirt. So hat es mehr Hüfen als der dreymal größere Voigtländische und beynah eben so viel, wie der Neustädtische Kreis.

Auch bey den in den letzten Kriegsjahren aufzubringen gewesenen außerordentlichen Praestationen ist das Stift nicht vergessen worden.

Wir wollen zuerst von der dem Lande, mit Ausschluß der Lausitzen, von dem Feinde aufgelegten Kriegscontribution reden.

Diese betrug 24 Millionen Franken oder ohngefähr

5,703000 Thlr.

Hierzu wurde von den Kaiserlich Französischen Behörden dem Stifte Raumburg ein Beytrag von

128000 Thlrn.

angefonnen, von welchen es auch die ausgeschriebenen zwey Drittheile, so wie die erbländischen Kreise, wirklich, jedoch nicht ohne Contrahirung einer nicht unbedeutenden noch dormalen ungetilgten Schuldenlast, entrichtet hat. Hierzu erhielt die Landschaft einen ansehnlichen freywilligen Beytrag von E. hochwürdigen Domkapitel zu Raumburg, so wie auch dem Collegiatstift zu Zeitz eine Beytragsleistung Höchstgemessenst anbefohlen wurde. Es war dieß auch um so billiger, da, nach Aeußerungen damaliger französischer Behörden, bey Repartition der Contribution man auf vermeyntliche Reichthümer geistlicher Korporationen in den Stiftslanden gerechnet haben mochte.

Obiger Beytrag der 128000 Thlr. beträgt den 44sten Theil der ganzen und den 40ten Theil der den sieben Kreisen aufgelegten Contribution. Da aber hierzu in der Folge die beyden Lausitzen gezogen wurden und der gesamte von dem ganzen sächsischen Staatskörper aufgebrauchte Contributions-Betrag

4,702000 Thlr.

ausmachte, immaßen das übrige von Ihre Königl. Majestät zugeschossen wurde, das Stift Naumburg aber

85500 Thlr.

wirklich bezahlet hat: so ergiebt sich, daß dasselbe im Verhältniß zum Ganzen den

55sten Theil

contribuïret hat, da es doch im Verhältniß zum gesamten sächsischen Staatskörper, wenn man die Volksmenge zum Grund legt,

den 63sten Theil

und, wenn man den Flächeninhalt annimmt, nur

den 70sten Theil

ausmacht.

Die seit jener Zeit vermehrten Staatsbedürfnisse haben auch auf den außerordentlichen Stiftstagen in den Jahren 1806 und 1808 neue Beyträge der Stiftslande nöthig gemacht. Und wenn schon diese Beyträge nicht in dem Verhältnisse stehen, in welchem das Stift zu den ordinariis beyträgt: so sind sie nichtsdestoweniger den steuerbaren Contribuenten im Stifte ungleich drückender, als in den Erblanden. Denn, wenn hier der Steuer-Credit-Cassen-Fonds jederzeit eine reichliche Aushülfe zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse gewährt, wenn man hier ferner zu dem Hülfsmittel, neue Staatsschulden zu fundiren und zu deren Interessen-Deckung eben jene Fonds anzuweisen, hat greifen können, so standen dort diese Hülfsmittel keinesweges zu Gebote, und die landesherrlichen Postulata mußten durch sofortige Uebernahme neuer Steuern von den Contribuenten aufgebracht werden. Wenn also die dormalige erbländische steuerpflichtige Generation durchaus keine Beschwerde von den

außerordentlichen Bewilligungen der letztern Ausschußtage empfindet, so hat dagegen die stiftische sofort neue Pfennige und Quatember übernehmen müssen und entrichtet deren effective dormalen mehrere, als in den alten Erbländen entrichtet werden, obschon die stiftische Ritterschaft zu diesen außerordentlichen Prästationen eine Quote übernommen hat, deren sich vielleicht kein ständisches Corpus zu rühmen hat. Sie überträgt nämlich zu dem landesherrlichen Postulato von 1806, $\frac{4}{100}$ Theil, also bey- nahe die Hälfte, und zu dem von 1808 Ein Viertel. Und wenn hierauf ergegnet werden wollte, daß das Verhältniß des ritterschaftlichen Grund-Eigenthums zum besteuerten viel- leicht eine so starke Beytrags-Quote erfordere, so dient hierauf zur Antwort, daß der Rittergüter im Stift Naumburg verhältnißmäßig we- niger sind, als z. B. in den Erbländen. So- verhält sich die Zahl der Rittergüter zu der Zahl der Dörfer in den Erbländen, nach dem Ver- fasser des Aristides, wie 1 — 3, in dem Stift

Naumburg aber nur wie $1 - 4\frac{7}{3}$. In dem Stifte kommen nur $3\frac{3}{10}$ tel Rittergut auf die □ Meile, dahingegen z. B. im Thüringischen Kreise $3\frac{2}{6}$, im Leipziger Kreise $3\frac{1}{4}$ und im Voigtländischen Kreise gar $4\frac{1}{3}$ auf die □ Meile.

Aus obigen Berechnungen erhellet gnüßlich, daß der Vorwurf einer zu geringen Mitleidenheit zu den allgemeinen Staats-Lasten das Stift Naumburg nicht treffen kann. Uebrigens wird den Einwohnern desselben eine Verbesserung und Vervollkommnung auch ihrer Verfassung gewiß willkommen seyn. Die Stiftslande haben schon jetzt durchgängig gleiche Verfassung mit den Erblanden, nur, daß sie ein besonderes Ganze bilden. Und ob sie sich daher, gleich wie diese, bey ihrer jetzigen Verfassung wohl befunden haben, so theilen sie doch auch mit ihnen die Mängel und Gebrechen, die sich in derselben vorfinden. Sie empfinden, wie die erbländischen Unterthanen, die Mängel des ungleichen Abgaben-Fußes nach

Schocken, Hufen, Ritterpferden u. d. m., so wie das Bedürfniß, diesen Mängeln durch ein richtiges General-Kataster abgeholfen zu sehen. Nur bey den von der Ritterschaft des Stifts im Jahr 1808 bewilligten außerordentlichen Beyträgen ist es derselben geglückt, den Ritterpferds-Fuß mit einem zweckmäßigeren und richtigeren zu vertauschen und hierin den Beyfall der Höchsten Behörde, welche die vielfältigen dagegen erregten Widersprüche zu beseitigen gewußt hat, zu erhalten.

Wenn daher die zu Dresden versammelten Stände durch eine Vereinigung der sämtlichen Provinzen bloß eine stärkere Mitleidenheit der Nebenlande zu den allgemeinen Staats-Lasten beabsichtigen sollten, so möchten sie diesen Zweck, rücksichtlich des Stifts Raumburg, nicht erreichen. Außerdem aber haben die Stiftslande mit den Erblanden ganz gleiche Justiz-, Polizen- und Abgaben-Verfassung, und die beabsichtigte Vereinigung möchte kaum zu etwas anderm führen können, als die Steuer-

Administration aus den Händen einer königlichen Behörde in die einer ständischen zu bringen, die Steuerüberschüsse, die jetzt zur Rentkammer fließen, zu dem Steuer-Aerario zu leiten und der ständischen Verfassung eine veränderte Gestalt zu geben. So sehr nun auch zu erwarten ist, daß die stiftischen Stände nicht hartnäckig auf einer Verfassung beharren werden, die nicht ohne Mängel und Gebrechen ist; so wenig ist jedoch anzunehmen, daß sie sich freywillig derselben entäußern werden, um der erbländischen beyzutreten, bevor diese nicht von den Gebrechen gereinigt wird, die ein Erbtheil der Vorzeit sind. Denn sollte es nicht eine fehlerhafte Verfassung seyn, nach welcher selbst die Ausschuß-Collegia, aus Mangel an Mitgliedern, selten und fast nie vollzählig sind, nach welcher ganze Kreise in der allgemeinen Ritterschaft durch zwey bis drey Stände repräsentirt werden, und sehr leicht in den Fall kommen können, gar nicht repräsentirt zu werden?

Wenn also die erbländischen Stände es mit der Vereinigung sämtlicher ständischer Corporum mit dem ihrigen ernstlich meinen; so ist wohl zu erwarten, daß sie zugleich an einer Verbesserung ihrer eignen Verfassung arbeiten werden; so wie es überhaupt die Bewohner der Nebenlande sich versprechen dürfen, daß es nicht sowohl auf eine Annahme der dormaligen erbländischen Verfassung, als auf die Vereinigung in eine neue, bessere, abgesehen seyn kann. Der Verfasser, der weder die Ehre hat, zu dem alten, noch zu dem neuen Adel zu gehören, ist weit entfernt, über das Sitz- und Stimmrecht des erstern auf den erbländischen Landtagen absprechen zu wollen. Zachariá hat darüber in der Theorie, und das berufene Decret vom 15ten März 1700 und eine hundertjährige Observanz in der Praxis darüber entschieden. Es war allerdings nöthig und nützlich, daß dem Erscheinen sämtlicher Rittergutsbesitzer Schranken gesetzt wurden. Das ritterschaftliche Corpus würde endlich zu ei-

nem vielköpfigen Ungeheuer geworden und dem Steuer-Aerario zu einer noch größern Last, als es noch dormalen die viel zu große Anzahl städtischer Deputirten ist, geworden seyn. Jenem Uebel wurde durch das Decret vom 15. März 1700 vorgebeugt. Dieses Decret war eine späte, aber nothwendige Folge jener kaiserlichen Privilegien von den Jahren 1329 und 1350. Die Remedur geschah in dem Geist des Zeitalters, in welchem sie erfolgte. Hätte man in der Folgezeit nicht für nöthig erachtet, in dem, was man für die Grund-Verfassung des Staats hielt, kein Haarbreit abzuweichen, so würde manche Erläuterung und Verbesserung haben Statt finden können. Wenn z. B. jenes Decret und die darauf folgende Landtags-Ordnung das Sitz- und Stimmrecht auf dem Landtage dem Anführer einer namhaften Anzahl Kriegsvölker gegen den Feind des Vaterlandes auch ohne Ahnenprobe, als Belohnung seiner Verdienste ums Vaterland, im ächten Geist jenes Zeitalters zuerkennt; so wäre es wohl

keine Sünde an dem Geist jener Zeit gewesen, Directoren und Chefs von Landesstellen, in Betracht der von ihnen zu gewartenden, gewiß eben so nützlichen Berathung, eben die Gerechtfame einzuräumen, die die Vorzeit den im Felde commandirenden Obristen zugestanden hat und die man sonder Zweifel vorkommenden Falles auch solchen Obristen, die im Felde weder gedient noch commandirt haben (der Fall kann bey langen Friedensjahren oder schneller Beförderung vorkommen), zuzugestehen keinen Anstand nehmen wird.

Jetzt aber, nach den Vorgängen so mancher Staaten, in welchen Land- oder Reichsstände organisirt worden sind, ist es wohl an der Zeit, an eine richtigere und zweckmäßiger National-*Repräsentation* nach dem Vorbilde jener Nachbar-Staaten zu denken. Sehr wahr und beherzigenswerth ist das, was im Buche des Aristides S. 61 über die National-*Repräsentation* vorkommt. Dieses Wort war vor Jahrzehenden ein Mißklang in den Ohren

mancher Regierung. Jetzt aber, nachdem die oberste Staats-Gewalt auf festern Pfeilern ruht, als je, und nicht mehr nöthig hat, mit Eifersucht auf ständische Verhältnisse und Gerechtsame zu blicken, jetzt muß jene Besorgniß, jede Abweichung von der Verfassung, sey es auch eine Verbesserung, könne zu weit führen, könne von Folgen seyn, verschwinden. Die oberste Staats-Gewalt, befreyet von den Fesseln, welche die deutsche Landes-Hoheit umgaben, wird in ihrer Weisheit Mittel und Kraft finden, das Staatsschiff zu lenken und vor jedem Leck zu bewahren.